

Aufnahmebedingungen:

Es besteht **kein** Recht bzw. Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme bzw. Mitgliedschaft kann **ohne** Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft in einem **anderen** Angelsportverein ist dem ASV Ensdorf, unter Vorlage des Mitgliedsausweises anzuzeigen. Es werden **nur** Mitglieder aufgenommen, die einer Abbuchung der Mitgliedsbeiträge zustimmen. Dies wird mit Angabe der Kontodaten und Unterschrift auf diesem Antrag bestätigt. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied, jeden Konto- und Wohnungswechsel, umgehend dem Verein anzuzeigen. Rückbuchungskosten, die dem ASV Ensdorf, durch Verschulden des Mitglieds (falsches bzw. nicht mehr existierendes Konto, fehlende Deckung, Wechsel der Bank etc.) entstehen, sind dem Verein zu erstatten. Die Regeln zum Fischen an unserer Weiheranlage sind einzuhalten. Sperrzeiten der Weiheranlage sind den Aushängen zu entnehmen. Die Angelzeiten und die Fangbegrenzung sind einzuhalten. Über den Bestimmungen des Vereins steht das saarländische Fischereigesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Besitzer einer Genehmigung (Saarangerschein) zum Fischen an der Saar, im Bereich der Pachtstrecke, der Vereinigten Angelfreunde Saarlouis - Ensdorf e.V. (in Folge kurz VAF genannt), sind an die Bestimmungen der VAF und des saarländischen Fischereigesetzes, in den jeweils gültigen Fassungen gehalten. Ein Verstoß gegen die jeweils gültigen Bestimmungen kann mit Ausschluss, Verweisen, Zahlung von Geldbußen und Auflagen geahndet werden(§ 5, Absatz 1-7 der Satzung), wobei mehrere Sanktionen nebeneinander verhängt werden können. Das Mitglied des ASV Ensdorf e.V. ist **nicht** gleichzeitig Mitglied der VAF. Mitglied der VAF ist ausschließlich der ASV Ensdorf e.V. Sanktionen gegen ein Mitglied des ASV Ensdorf e.V., seitens der VAF können bzw. werden dem Mitglied durch den ASV Ensdorf e.V., nach Bekanntgabe durch die VAF an den ASV Ensdorf e.V., dem betroffenen Mitglied mitgeteilt bzw. die Sanktion auferlegt. Einwände zur Sache sind an den ASV Ensdorf zu richten, der das betroffene Mitglied gegenüber der VAF vertritt.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein umgehend, alle vom Verein ausgestellten Ausweise und sonstige, dem Mitglied zur Verfügung gestellte Gegenstände aus dem Vereinsbesitz, zurückzugeben. Für den Hüttenschlüssel (alte Fischerhütte) wird ein Pfand von 10,- € erhoben, das bei Rückgabe erstattet wird. Bei Verlust des Schlüssels, wird das Pfand nicht zurückerstattet. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 30.September erfolgen. Bei früherer Kündigung (z.B. Jahresanfang) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge. Die Mitgliedschaft **erlischt** erst zum 31. Dezember. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall zu entrichten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Aufnahmebedingungen, gelesen und verstanden zu haben. Ebenso bestätige ich mit meiner Unterschrift, mit den vorgenannten Aufnahmebedingungen einverstanden zu sein.

Ort, Datum	Unterschrift Mitglied	Unterschrift Erziehungsberechtigter
------------	-----------------------	-------------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift 1. Vorsitzender	Vereinsstempel
------------	------------------------------	----------------